
TOP 9:

Entschließung des Bundesrates zum Erhalt des Vertrauensschutzes bei bestehenden Anlagen zur industriellen Erzeugung von Eigenstrom

- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Bayern, Thüringen -

Drucksache: 34/16

I. Zum Inhalt

Der Entschließungsantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Thüringen soll erreichen, dass auch zukünftig die Eigenstromerzeugung aus Bestandsanlagen hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und aus Erneuerbaren Energien weiterhin nicht in die EEG-Umlagepflicht mit einbezogen wird. Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, sich - im Sinne des Vertrauensschutzes - bei der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass bestehende hocheffiziente KWK- und EEG-Eigenstrom-Anlagen im Rahmen des geltenden Beihilferechts auch über das Jahr 2017 hinaus von der EEG-Umlage befreit werden können.

Die antragstellenden Länder weisen darauf hin, dass entsprechend den Regelungen des § 61 Absatz 3 und 4 Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) der Eigenstromverbrauch aus Bestandsanlagen derzeit von der EEG-Umlagezahlung befreit ist. Nach § 98 Absatz 3 EEG wird die Bundesregierung diese Regelungen jedoch bis zum Jahr 2017 überprüfen und einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vorlegen.

Die mit der Novellierung des EEG im Jahr 2014 erfolgte Neubewertung der Privilegierung von eigenerzeugtem und verbrauchtem Strom, die bei neuen Eigenstromanlagen auf der Basis Erneuerbarer Energien sowie hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungs-Technologien bereits zu einer teilweisen Belastung mit der EEG-Umlagezahlung führte, hätte zu einer erheblichen Verunsicherung bei den Unternehmen des produzierenden Gewerbes geführt.

Insbesondere Unternehmen, die sich bereits vor Jahren für eine eigene regenerative Stromerzeugung oder für eine hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage entschieden und eine Befreiung des Eigenstroms von der Zahlung der EEG-Umlage ihrer Investitionsentscheidung zugrunde gelegt

hätten, müssten nun damit rechnen, entgegen dem in Deutschland geltenden Vertrauensschutz mit zusätzlichen Kosten belastet zu werden.

Die Eigenstromerzeugung auf der Basis Erneuerbarer Energien sowie hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung in der gewerblichen Wirtschaft leiste aber einen bedeutenden Beitrag sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene zum Erreichen der Klimaschutzziele, zur Steigerung der Energieeffizienz in der industriellen Produktion und Verarbeitung sowie zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung mit Änderungen zu fassen.

Der **Wirtschaftsausschuss** möchte mit seinen Vorschlägen erreichen, dass die im EntschlieÙungstext bisher vorgesehene Beschränkung des Bestandsschutzes auf bestimmte Technologien der industriellen Eigenstromerzeugung entfällt. Hierdurch soll erreicht werden, dass - ohne Einschränkungen auf einzelne Technologien - für die bestehenden Anlagen zur Eigenstromerzeugung Vertrauens- und Bestandsschutz für die Befreiung von der EEG-Umlage gilt.

Der **Umweltausschuss** möchte mit einer vorgeschlagenen Ergänzung auch die Eigenstromerzeugung aus Kuppelgasen, Reststoffen und Restenergien in Bestandsanlagen berücksichtigen. Diese Art der Nutzung und Wiederverwendung erspare den Einsatz anderer Primärbrennstoffe und trage damit zur Ressourcenschonung und Vermeidung von CO₂-Emissionen bei.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 34/1/16** ersichtlich.